

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Ilja Seifert, Dr. Martina Bunge, Matthias W. Birkwald, Heidrun Dittrich, Klaus Ernst, Diana Golze, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Cornelia Möhring, Kornelia Möller, Kathrin Senger-Schäfer, Kathrin Vogler, Harald Weinberg, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Entwurf eines Gesetzes zur Ausweitung der Assistenzpflege auf Einrichtungen der stationären Vorsorge und Rehabilitation

A. Problem

Mit dem Gesetz zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs im Krankenhaus vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495, 2496) wurde die Möglichkeit geschaffen, dass Menschen mit Behinderung, die ihre Assistenzleistungen nach dem sogenannten Arbeitgebermodell erhalten, diese auch im Falle eines stationären Krankenhausaufenthalts in Anspruch nehmen können. Die Regelung greift jedoch zu kurz. Ein zentraler Punkt ist die fehlende Berücksichtigung notwendiger Assistenzleistungen für diese Gruppe von Menschen mit Behinderung auch in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen.

B. Lösung

Der Assistenzanspruch für den leistungsberechtigten Personenkreis sollte auch für den Bereich Vorsorge und Rehabilitation gelten.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Eine genaue Angabe der Kosten ist nicht möglich. In der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Gesundheit der 16. Wahlperiode vom 17. Juni 2009 (Bundestagsdrucksache 16/13417, S. 2) wird von jährlichen Mehrausgaben durch „die Neuregelung zum Assistenzpflegebedarf für behinderte Pflegebedürftige im Krankenhaus“ für die soziale Pflegeversicherung von etwa 50 000 Euro ausgegangen. Da Maßnahmen zur Vorsorge und insbesondere zur Rehabilitation i. d. R. mehr Zeit in Anspruch nehmen als ein Krankenhausaufenthalt, sind in diesem Bereich Mehraufwendungen in der Größenordnung von etwa 150 000 Euro zu erwarten.

Im Übrigen wird zur Bestimmung weiterer finanzieller Auswirkungen auf die Ausführungen in der o. g. Beschlussempfehlung Bezug genommen, da bis zum heutigen Zeitpunkt keine Evaluation der Regelungen zum Assistenzpflege-

bedarf im Krankenhaus stattgefunden hat: Mehraufwendungen der gesetzlichen Krankenversicherung infolge der Mitaufnahme von Pflegekräften für Versicherte mit einem besonderen pflegerischen Bedarf in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sind aufgrund der geringen Zahl und der nicht bekannten Verweildauer dieses Personenkreises nicht quantifizierbar. Aussagen zu dem Umfang der finanziellen Auswirkungen auf die Sozialhilfe sind aufgrund der zahlreichen unbekannt Faktoren (Zahl der Betroffenen, Verweildauer dieses Personenkreises in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen) nicht quantifizierbar. Mehrausgaben der Sozialhilfeträger, die durch die Weiterleistung der Hilfe zur Pflege auch während der Dauer der stationären Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen zu erwarten sind, sollen im Ergebnis nicht die Kommunen mit zusätzlichen Kosten belasten.

Entwurf eines Gesetzes zur Ausweitung der Assistenzpflege auf Einrichtungen der stationären Vorsorge- und Rehabilitation

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

In § 11 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „in einem Krankenhaus nach § 108“ durch die Wörter „in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen nach § 107“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

In § 34 Absatz 2 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden nach dem Wort „medizinischen“ die Wörter „Vorsorge und“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

In § 63 Satz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „in einem Krankenhaus nach § 108 des Fünften Buches“ durch die Wörter „in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen nach § 107 des Fünften Buches“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. November 2010

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Mit dem Gesetz zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs im Krankenhaus vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495, 2496) wurde Menschen mit Behinderung die Mitnahme von Assistenzkräften, die diese nach dem Arbeitgebermodell beschäftigen, bei stationären Krankenhausaufenthalten ermöglicht. An dieser Regelung ist neben dem zu eng gefassten Berechtigtenkreis die Tatsache, dass dieser Assistenzanspruch nicht für den Bereich Vorsorge und Rehabilitation gilt, zu kritisieren. Der Gesetzentwurf soll den zuletzt beschriebenen Sachverhalt sicherstellen.

In der Praxis mehren sich Hinweise, wonach die betroffenen Menschen mit Behinderung, die ihre Assistenz/Pflege durch von ihnen gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) beschäftigte besondere Pflegekräfte ambulant sicherstellen, notwendige Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen nicht in Anspruch nehmen (können), da die Fragen hinsichtlich der Notwendigkeit der Assistenz und der Finanzierung des notwendigen Assistenzbedarfes nicht problemlos geklärt werden können.

Die Assistenzkräfte von Menschen mit Behinderung sind speziell für diese eingestellt und verrichten jene Tätigkeiten, die die betroffenen Personen behinderungsbedingt nicht selbst ausüben können. Im Falle eines notwendigen, stationären Aufenthaltes in Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen bedeutet dies für den eng gefassten Personenkreis, der aufgrund einer Behinderung für die Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer der Hilfe bedarf, dass dieser auf die Pflege durch von ihnen ambulant beschäftigte besondere Pflegekräfte auch während einer stationären Vorsorge- und Rehabilitationsbehandlung angewiesen ist.

Diese Ausdehnung des Assistenzbedarfs erfordert auch das Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderung sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 1419 bis 1457). Diese UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung, die mit der Ratifikation vom 26. März 2009 auch verbindlich für die Bundesrepublik Deutschland wurde, fordert in Artikel 25 („Gesundheit“) die Vertragsstaaten auf, „zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben. Insbesondere ... stellen die Vertragsparteien Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen, einschließlich [...] der Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehender Programme des öffentlichen Gesundheitswesens [...]“ (BGBl. 2008 II S. 1438).

Aus diesem Grund müssen Assistenzleistungen für Menschen mit Behinderung auch in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen gewährt werden.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

In der Begründung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs wird festgestellt, dass die Praxis gezeigt habe, „dass die pflegerische Versorgung insbesondere von pflegebedürftigen Menschen mit Behinderungen, die auf von ihnen beschäftigte persönliche Assistenzkraft angewiesen sind, während eines Krankenhausaufenthalts nicht ausreichend sichergestellt ist“ (Bundestagsdrucksache 16/12855, S. 7).

Diese Aussage ist völlig richtig und ist logisch weiterzuführen: Wenn Menschen mit Behinderung, die ihre Assistenzkräfte nach dem „Arbeitgebermodell“ beschäftigen, auf diese im Krankenhaus angewiesen sind, dann trifft dies auch auf Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen zu. Denn auch in diesem Bereich kann das vorhandene Personal nicht die zeitintensive Assistenzleistung in der gleichen Qualität und im gleichen zeitlichen Umfang erbringen. Diesen Bedarf können nur Assistenzkräfte sicher abdecken.

Aus diesem Grund wird mit der Ergänzung des § 11 Absatz 3 SGB V die Mitnahme von Assistenzkräften für Menschen mit Behinderung, die diese nach dem „Arbeitgebermodell“ beschäftigen, bei stationären Aufenthalten in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen ermöglicht.

Zu Artikel 2 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)

Menschen mit Behinderung, die ihre Assistenzleistungen nach dem „Arbeitgebermodell“ beziehen, haben die gesamte Dauer von vollstationären Krankenhausaufenthalten zur Akutbehandlung, von häuslicher Krankenpflege und von stationären Leistungen zur medizinischen Rehabilitation Anspruch auf Weiterzahlung des Pflegegeldes. Dieser Leistungsanspruch sollte auch für Aufenthalte in Vorsorgeeinrichtungen gelten, da nur so sichergestellt werden kann, dass dieser Berechtigtenkreis auch dort die notwendigen Assistenzleistungen erhält. Das vorhandene Personal verfügt nicht über die entsprechenden Qualifikationen und die zeitlichen Ressourcen, um diese Leistungen bedarfsdeckend zu erbringen.

In Verbindung mit den Änderungen des § 11 Absatz 3 SGB V und des § 63 Satz 4 SGB XII wird sichergestellt, dass Menschen mit Behinderung ihre nach dem „Arbeitgebermodell“ beschäftigten Assistenzkräfte auch in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen problemlos mitnehmen können.

Zu Artikel 3 (Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)

Die Praxis hat gezeigt, dass Menschen mit Behinderung, die ihre Assistenzkräfte nach dem „Arbeitgebermodell“ beschäftigen, diese nicht problemlos in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen mitnehmen können. Das dort ange stellte Personal verfügt jedoch nicht über die entsprechen-

den Qualifikationen sowie Kapazitäten, um die behinderungsbedingten zusätzlichen Aufgaben zu übernehmen. Daher wird mit der Änderung des § 63 Satz 3 SGB XII die Möglichkeit geschaffen, dass die leistungsberechtigten Menschen mit Behinderung auch während des Aufenthaltes in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen Leistungen zur Hilfe zur Pflege durch den Sozialhilfeträger erhalten.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

